I. Satzung

zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Briedern

vom 26.03.2012

Der Gemeinderat von Briedern hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetz (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird:

§ 1

§ 12 – Allgemeines, Arten der Grabstätte Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Urnenreihengrabstätten,
 - c) Rasengrabstätten als Reihengrabstätten
 - d) Ehrengrabstätten.

§ 2

§ 13 b – Rasengrabstätten wird neu aufgenommen und erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Rasengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Bestattung zugeteilt werden. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.
- (2) Die Pflege der Grabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte. Das Aufstellen von Grabschmuck und Grablampen ist nur in der Zeit vom 15.10. bis 15.03. möglich. In der übrigen Zeit ist die Grabstätte zur Pflege freizuhalten.
- (3) Auf den Rasengrabstätten sind bodenbündig Gedenktafeln aus Naturstein in einer Größe von 0,60 m (Breite), 0,40 m (Tiefe) einzulassen. Die Beschriftung ist in die Grabplatte zu integrieren; aufgesetzte Buchstaben oder Ornamente sind nicht zulässig.
- (4) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten entsprechend auch für Rasengrabstätten.

§ 3

§ 14 – Urnengrabstätten Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Aschen dürfen nur in
 - a) Urnenreihengrabstätten
 - b) Reihengrabstätten
 - c) Rasengrabstätten

beigesetzt werden.

Die Satzung tritt ab 01.09.2012 in Kraft.

Ortsgemeinde Briedern, 26.03.2012 gez. Karl-Heinz Bleser, Ortsbürgermeister (DS)